

S A T Z U N G

der Gemeinde Scharnebeck über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg, Erweiterung“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg, Erweiterung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist:

Die Erschließung neuer Gewerbeflächen für Klein- und Mittelgewerbebetriebe mit direktem Bezug zum nördlich angrenzenden „Gewerbegebiet Kringelsburg“ und dem Gemeindegebiet von Scharnebeck.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg, Erweiterung“ überein.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines

anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Scharnebeck, den 20.12.2017

.....
(Führinger)
Bürgermeister



Gemeinde Scharnebeck

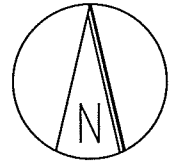
Landkreis Lüneburg

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17

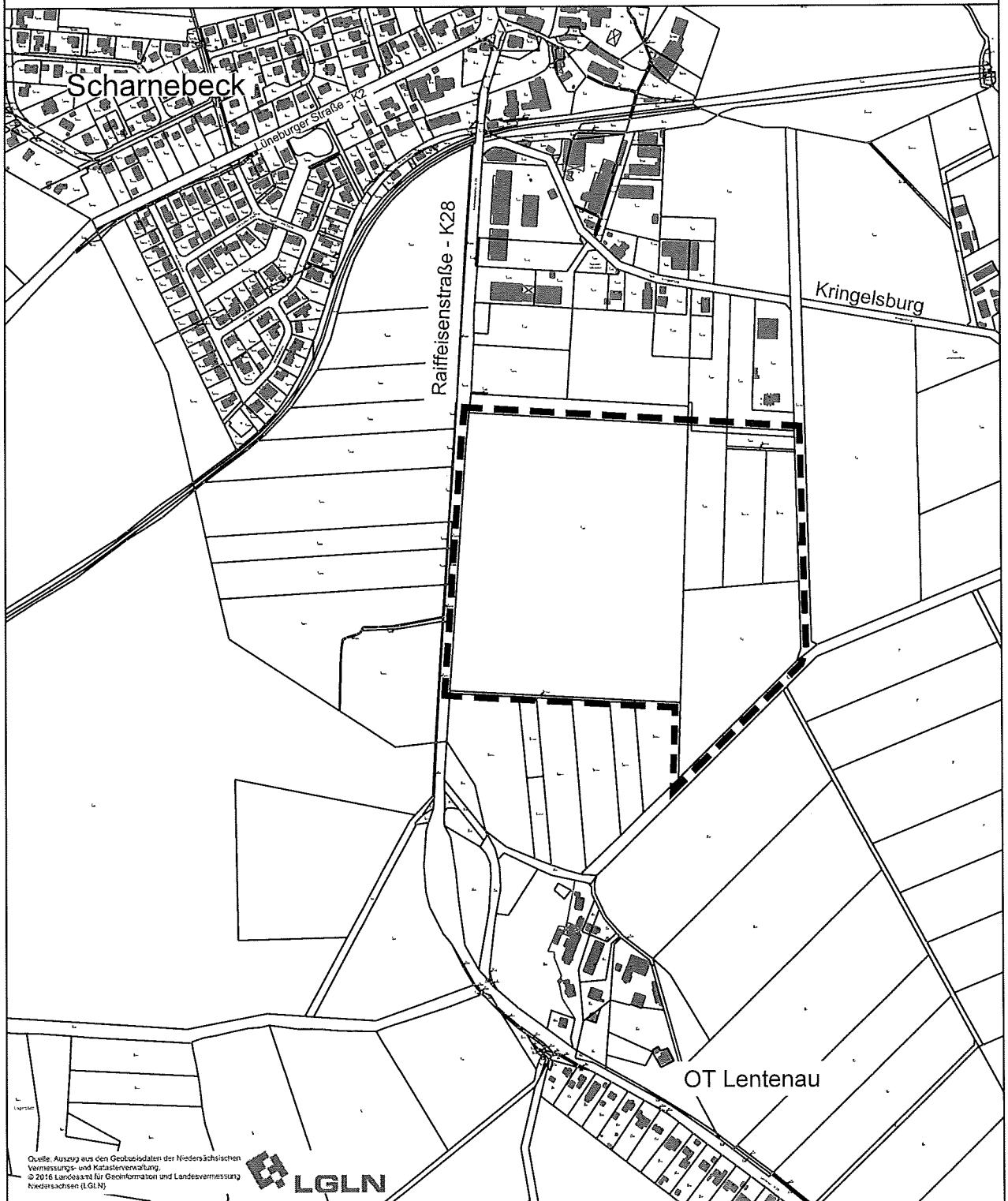
"Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung"

Übersichtsplan

Stand: Dezember 2017



M 1: 7.500



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

